



Satzung der Ruhegehaltskasse des Saarlandes

Herausgegeben von der

Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes

- Ruhegehaltskasse -

Fritz-Dobisch-Str. 12

66111 Saarbrücken

in der Fassung vom 19. Juni 2024

Aufgrund des § 221 Absatz 3 Satz 1 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 8 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1664), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. März 2022 (Amtsbl. I S. 575), sowie des § 6 Buchstabe a der Satzung der Ruhegehaltskasse des Saarlandes vom 16. September 2009 (Amtsbl. S. 1796), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Ruhegehaltskasse des Saarlandes vom 9. Dezember 2015 (Amtsbl. 2016 II S. 195), hat der Verwaltungsbeirat der Ruhegehaltskasse des Saarlandes in seiner Sitzung am 19. Juni 2024 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT I VERFASSUNG DER KASSE

- § 1 Rechtsnatur und Sitz der Kasse
- § 2 Aufgabe und Vermögen der Kasse
- § 3 Organe der Kasse
- § 4 Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsbeirat
- § 5 Beschlüsse des Verwaltungsbeirates
- § 6 Aufgaben des Verwaltungsbeirates
- § 7 Direktorin/Direktor
- § 8 Eilentscheidungsrecht

ABSCHNITT II MITGLIEDSCHAFT

- § 9 Pflichtmitglieder
- § 10 Freiwillige Mitglieder
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Abwicklung bei beendeter Mitgliedschaft
- § 13 Übergang einer Mitgliedschaft
- § 14 Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft
- § 15 Allgemeine Pflichten der Mitglieder
- § 16 Anmeldung und Zuführung der Beamtinnen und Beamten
- § 17 Meldepflichten

ABSCHNITT III LEISTUNGEN DER KASSE

- § 18 Regelleistungen
- § 19 Verfahren bei Dienstunfähigkeit
- § 20 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe sowie für deren Hinterbliebene
- § 21 Versorgungsausgleich
- § 22 Nachversicherung
- § 23 Ablehnung von Leistungen

§ 24 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

§ 25 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 26 Verfahren bei Dienstunfällen

§ 27 Übergang von Schadensersatzansprüchen

ABSCHNITT IV LEISTUNGEN DER MITGLIEDER

§ 28 Umlage

§ 29 Festsetzung und Erhebung der Umlage

§ 30 Umlageberichtigung

§ 31 Bemessungsgrundlagen

§ 32 Verbesserung des Zuführungsalters

§ 33 Verschlechterung des Zuführungsalters

§ 34 Umlagesatz

§ 35 Sondervorschriften zur Umlageerhebung

§ 36 Erstattungen durch das Mitglied

ABSCHNITT V RÜCKLAGEN UND VERMÖGENSANLAGE

§ 37 Betriebsmittelrücklage

§ 38 Sonderrücklage

§ 39 Vermögensanlage

ABSCHNITT VI VERFAHREN BEI STREITIGKEITEN

§ 40 Beteiligung an Verfahren

§ 41 Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern

ABSCHNITT VII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 42 Leistungen und Erstattungen nach dem G 131

§ 43 Erstattung nach dem BWGöD

§ 44 Beitrittsgeld

§ 45 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I Verfassung der Kasse

§ 1 Rechtsnatur und Sitz der Kasse

- (1) Die Ruhegehaltskasse des Saarlandes - nachstehend Kasse genannt - ist eine Sonderkasse der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes, die ihre Rechtsgrundlage in § 221 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes und in der Verordnung über die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes in der jeweils geltenden Fassung hat.
- (2) Die Kasse hat ihren Sitz in Saarbrücken.
- (3) Die Angelegenheiten der Kasse werden durch Satzung geregelt.
- (4) ¹Die Satzung kann durch Beschluss des Verwaltungsbeirates geändert werden. ²Künftige Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für die bestehenden Mitgliedschaften.
- (5) ¹Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Sie sind im Amtsblatt des Saarlandes bekannt zu machen und treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (6) Die Ruhegehaltskasse untersteht der Aufsicht des nach der Verordnung über die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes zuständigen Ministeriums.

§ 2 Aufgabe und Vermögen der Kasse

- (1) ¹Die Kasse hat die Aufgabe, die Versorgungslasten, die ihren Mitgliedern für deren Beamtinnen, Beamte und deren Hinterbliebene nach dem jeweils geltenden Beamtenversorgungsrecht erwachsen, nach Maßgabe der Satzung auszugleichen. ²Sie berät ihre Mitglieder in beamtenversorgungsrechtlichen Fragen. ³Die organisatorische und technische Entwicklung oder anderweitige Beschaffung, Bereithaltung sowie Nutzung der zur Erfüllung dieser Aufgabe benötigten IT-Infrastruktur gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Kasse.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds kann die Kasse für das Mitglied die Aufgabe der Festsetzung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen wahrnehmen und hierbei das Mitglied in Widerspruchsverfahren und Rechtsstreitigkeiten vertreten.
- (3) ¹Die Kasse zahlt die Versorgungsleistungen und sonstigen Leistungen unmittelbar an die Berechtigten aus. ²Mit einem Mitglied können abweichende Regelungen schriftlich vereinbart werden.
- (4) In besonders gelagerten Fällen können nach Beschluss des Verwaltungsbeirates Leistungen für ausgeschiedene freiwillige Mitglieder gegen Kostenerstattung übernommen werden.
- (5) Das Kassenvermögen bildet gegenüber dem sonstigen Vermögen der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse ein Sondervermögen, das nur für die im Bereich der Kasse entstehenden Verbindlichkeiten haftet.

§ 3 Organe der Kasse

- (1) Organe der Kasse sind der Verwaltungsbeirat und die Direktorin oder der Direktor der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse.
- (2) Der Verwaltungsbeirat besteht aus vier Vertreterinnen oder Vertretern der Pflichtmitglieder der Kasse, und zwar
 - einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gemeindeverbände,
 - drei Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinden.

§ 4

Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsbeirat

- (1) Die Vertreterin oder der Vertreter der Gemeindeverbände wird auf Vorschlag des Landkreistages Saarland, die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden werden auf Vorschlag des Saarländischen Städte- und Gemeindetages durch das nach § 1 Absatz 6 zuständige Ministerium bestellt und auf Vorschlag dieser Stellen vorzeitig abberufen.
- (2) Für jede Vertreterin und jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) ¹Die Amtszeit des Verwaltungsbeirates beträgt fünf Jahre. ²Die Vertreterinnen und Vertreter sind vor Beginn der neuen Amtszeit zu bestellen. ³Verzögert sich die Bestellung, so führt die bisherige Vertreterin oder der bisherige Vertreter die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Vertreterin oder des neuen Vertreters weiter.
- (4) Verliert eine Vertreterin oder ein Vertreter die Eigenschaft, aufgrund derer sie oder er berufen wurde, so scheidet sie oder er aus dem Verwaltungsbeirat aus.
- (5) ¹Beim Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters ist für die restliche Dauer der Amtszeit eine neue Vertreterin oder ein neuer Vertreter zu bestellen. ²Für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter gilt dies entsprechend.
- (6) Die Vertreterinnen und Vertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Beschlüsse des Verwaltungsbeirates

- (1) ¹Der Verwaltungsbeirat beschließt in nicht öffentlichen Sitzungen. ²Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch die Direktorin oder den Direktor der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Beratungsgegenstände. ³Die Einberufungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. ⁴In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden. ⁵Die Dringlichkeit muss durch den Verwaltungsbeirat vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden.
- (2) Der Verwaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreterinnen und Vertreter ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter anwesend sind.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse führt den Vorsitz im Verwaltungsbeirat. Sie oder er hat kein Stimmrecht.
- (4) Die Beschlüsse des Verwaltungsbeirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsbeirates

Der Verwaltungsbeirat beschließt über Angelegenheiten der Kasse, insbesondere:

- a) Erlass und Änderung der Satzung,
- b) Erlass der Haushaltssatzung,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung der Direktorin oder des Direktors der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes,
- d) Festsetzung des Umlagesatzes,
- e) Aufnahme eines freiwilligen Mitglieds und Kündigung seiner Mitgliedschaft,
- f) Richtlinien über die Vermögensanlage
- g) abweichende Regelungen zur Vermeidung besonderer Härten bei der Anwendung der Vorschriften des Abschnitts IV.

§ 7

Direktorin/Direktor

- (1) ¹Die Direktorin oder der Direktor ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter der Kasse. ²Sie oder er leitet die Kasse nach den Beschlüssen des Verwaltungsbeirates und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. ³Sie oder er wird vertreten durch die stellvertretende Direktorin oder den stellvertretenden Direktor und bei deren oder dessen Verhinderung durch eine oder einen vom Gesamtverwaltungsbeirat nach den für Wahlen geltenden Vorschriften des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes zu wählende Beamtin oder zu wählenden Beamten der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes.
- (2) ¹Die Direktorin oder der Direktor und die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor sind Beamtinnen oder Beamte. ²Sie werden durch den Gesamtverwaltungsbeirat nach den für Wahlen geltenden Vorschriften des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes gewählt.
- (3) ¹Die Direktorin oder der Direktor ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten. ²Ihr oder ihm obliegt die Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten sowie die Einstellung, Einstufung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Beschlüssen des Gesamtverwaltungsbeirates.
- (4) Auf die Direktorin oder den Direktor finden die Vorschriften des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes über Widerspruchs- und Vorlagepflicht bei rechtswidrigen Beschlüssen entsprechende Anwendung.

§ 8

Eilentscheidungsrecht

¹Die Direktorin oder der Direktor kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes bis zu einer Sitzung des Verwaltungsbeirates aufgeschoben werden kann, anstelle des Verwaltungsbeirates entscheiden. ²In diesen Fällen hat sie oder er unverzüglich den Verwaltungsbeirat zu unterrichten. ³Der Verwaltungsbeirat kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

Abschnitt II

Mitgliedschaft

§ 9

Pflichtmitglieder

- (1) Pflichtmitglieder der Kasse sind die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände.
- (2) ¹Der Saarländische Städte- und Gemeindetag e.V. hat die Rechtsstellung eines Pflichtmitglieds. ²Die Kasse kann mit ihm zur Sicherstellung der Versorgungsanwartschaften und zum Zweck der Erfüllung der Versorgungsansprüche der jeweiligen Geschäftsführer und Bediensteten mit Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung und deren Hinterbliebenen nach Beschluss des Verwaltungsbeirates besondere Regelungen vereinbaren. ³Diese Regelung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Pflichtmitgliedschaft beginnt mit der Bildung der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaft.

§ 10

Freiwillige Mitglieder

- (1) Als freiwillige Mitglieder können durch Beschluss des Verwaltungsbeirates aufgenommen werden:
- a) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 - b) juristische Personen, deren Aufgabenkreis öffentlich-rechtlich bestimmt ist oder dauernd und überwiegend im Bereich öffentlicher Belange liegt.
- (2) Voraussetzung für die freiwillige Mitgliedschaft ist in jedem Fall, dass die freiwilligen Mitglieder nach ihrer Einrichtung einen dauernden Personalbestand gewährleisten und ihren Bediensteten Versorgungsbezüge nach den jeweils für Beamtinnen und Beamte des Saarlandes geltenden beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften gewähren.
- (3) ¹Der Beitritt ist bei der Kasse schriftlich unter Angabe des Aufnahmezeitpunktes zu beantragen. ²Alle Unterlagen, aus denen sich das Vorliegen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen ergibt, sind mit dem Beitrittsantrag einzureichen. ³Die Kasse kann die Aufnahme von Bedingungen abhängig machen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die freiwillige Mitgliedschaft beginnt mit dem Geschäftsjahr, das auf den Eingang des Aufnahmeantrags folgt, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart wird.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ¹Ein freiwilliges Mitglied kann frühestens nach zehnjähriger Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist spätestens ein Jahr vorher durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Nach dieser Zeit ist die Kündigung mit Jahresfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich.
- (2) Die Kasse kann durch Beschluss des Verwaltungsbeirates einem freiwilligen Mitglied mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, wenn
- a) das Mitglied seinen Verpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt oder
 - b) bei dem Mitglied Umstände eingetreten sind, die seiner Neuaufnahme entgegenstehen würden.
- (3) ¹Die freiwillige Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied keine anmeldepflichtigen Bediensteten mehr beschäftigt und von der Kasse Leistungen für Versorgungsberechtigte dieses Mitglieds nicht mehr erbracht werden. ²Als Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft gilt in diesem Falle das Ende des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen vorliegen.

§ 12

Abwicklung bei beendeter Mitgliedschaft

¹Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt für die Kasse die Verpflichtung zu Leistungen an Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene des ausgeschiedenen Mitglieds und für dieses die Verpflichtung zur Umlagezahlung. ²Etwa rückständige Leistungen der Kasse und des Mitglieds bleiben unberührt. ³Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. ⁴Umlagen werden nicht erstattet.

§ 13

Übergang einer Mitgliedschaft

¹Wird ein Mitglied in den Bund, das Land oder in eine andere juristische Person eingegliedert, so erlischt die Leistungspflicht der Kasse für die Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger dieses Mitglieds. ²Bei teilweiser Aufgabenübertragung gilt Satz 1 entsprechend für die Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die auf die neue Trägerschaft übergegangen sind.

§ 14

Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft

- (1) ¹Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen der Kasse und den Mitgliedern begründet. ²Den Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen stehen Ansprüche gegen die Kasse unmittelbar nicht zu.
- (2) Beamtinnen oder Beamte im Sinne der Satzung sind auch Bedienstete, denen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist.

§ 15

Allgemeine Pflichten der Mitglieder

¹Das Mitglied ist verpflichtet, die Satzungsvorschriften einzuhalten und der Kasse alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen mitzuteilen. ²Sofern die Kasse elektronische Melde- und Kommunikationswege eröffnet hat, sollen diese genutzt werden. ³Verzögerungen durch die Nutzung anderer Informationswege gehen zulasten des Mitglieds. ⁴Unverzüglich anzuzeigen sind insbesondere Zugänge von anmeldepflichtigen Beamtinnen und Beamten, deren Bezüge, das Ausscheiden sowie alle Gründe, die eine Änderung der Versorgungsbezüge bewirken. ⁵Nachteile, die der Versorgungskasse durch Verletzung der Mitteilungspflicht entstehen, gehen zulasten des Mitglieds.

§ 16

Anmeldung und Zuführung der Beamtinnen und Beamten

- (1) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, alle Beamtinnen und Beamten unverzüglich anzumelden. ²Bei verspäteter Anmeldung gilt § 30 Absatz 2 der Satzung.
- (2) ¹Für Beamtinnen und Beamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, besteht keine Anmeldepflicht. ²Sie können angemeldet werden. ³Satz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte, deren Zuführungsalter sich nach § 32 berechnet.
- (3) ¹Mit der Anmeldung ist ein amtsärztliches Zeugnis zu übermitteln, aus dem sich ergibt, dass die oder der Anzumeldende die für das Amt erforderliche Dienstfähigkeit besitzt und eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand nicht zu erwarten ist. ²Bei Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit ist kein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn ein unmittelbarer Wechsel aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vorausgeht.
- (4) ¹Sofern alle Unterlagen zur Anmeldung vollständig vorliegen und erfasst sind, wird die erfolgte Anmeldung von der Kasse bestätigt. ²Als Anmeldezeitpunkt (Zuführung) gilt der Zeitpunkt, an welchem die Beamtin oder der Beamte bei Vorliegen aller Unterlagen hätte angemeldet werden können.
- (5) ¹Die Kasse kann in den Fällen, in denen nach dem amtsärztlichen Zeugnis eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand zu erwarten ist, die Aufnahme der betreffenden Beamtin oder des betreffenden Beamten ablehnen. ²Die Ablehnung ist zwingend, wenn bei Begründung des Beamtenverhältnisses bereits die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand vorliegen.
- (6) ¹Ausnahmen nach Absatz 5 Satz 1 sind zulässig mit dem Vorbehalt, dass die Versorgungsbezüge nicht vor Ablauf von zehn Jahren nach der Zuführung von der Kasse übernommen werden, wenn der Eintritt des Versorgungsfalles ursächlich mit den bei der Aufnahme in dem amtsärztlichen Zeugnis festgestellten Gesundheitsschäden im Zusammenhang steht. ²Diese Einschränkung gilt nicht für die Zahlung von Hinterbliebenenbezügen.

§ 17

Meldepflichten

¹Das Mitglied ist verpflichtet, alle dienstrechtlichen Entscheidungen und sonstigen umlagerelevanten Änderungen (z.B. Beförderung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Entscheidungen über ruhegehaltfähige Dienstzeiten, Bewilligung und Beendigung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung) unverzüglich der Kasse anzuzeigen. ²Im Falle einer verspäteten Anzeige gilt § 30 Absatz 2 der Satzung.

Abschnitt III

Leistungen der Kasse

§ 18

Regelleistungen

- (1) Die Kasse trägt auf Grundlage der ihr mitgeteilten Sachverhalte die von ihren Mitgliedern nach dem jeweils geltenden Beamtenversorgungsrecht zu gewährenden Versorgungsleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) ¹Als ruhegehaltfähige Dienstzeiten werden die Zeiten zugrunde gelegt, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind, als ruhegehaltfähig gelten oder als ruhegehaltfähig angerechnet werden sollen. ²Kannzeiten werden nur nach Maßgabe des Absatzes 6 berücksichtigt.
- (3) Die Zuständigkeit der Mitglieder zur Ausfertigung und Zustellung der Bescheide über die erstmalige Festsetzung der Versorgungsleistungen bleibt unberührt, soweit diese Zuständigkeit nicht gemäß § 2 Absatz 2 auf die Kasse übertragen wurde.
- (4) ¹Die Kasse ist berechtigt, Folgebescheide über die Regelung von Leistungen im Sinne des Absatzes 1 für ihre Mitglieder anzufertigen und unmittelbar an die Berechtigten zu übermitteln; insoweit vertritt die Kasse das Mitglied. ²§ 14 wird hiervon nicht berührt.
- (5) Soweit ein Mitglied Bediensteten höhere Versorgungsleistungen zugesagt hat, als nach den beamtenrechtlichen oder sonst maßgebenden versorgungsrechtlichen Vorschriften zu erbringen sind, werden diese auf Antrag von der Kasse ausgezahlt und sind vom Mitglied zu erstatten.
- (6) ¹Mehrleistungen aufgrund der Anerkennung von Kannzeiten sind vom Mitglied zu erstatten. ²Die Erstattungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Beamtin oder der Beamte die gesetzliche Altersgrenze erreicht, sofern die Kasse der Anerkennung der Kannzeiten zugestimmt hat. ³Satz 1 gilt nicht für die Zahlung von Hinterbliebenenbezügen.
- (7) ¹Die Kasse trägt die Leistungen, die von einem Mitglied aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Versorgungslastenteilung zu erbringen sind. ²Das Mitglied hat Leistungen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Versorgungslastenteilung erbracht werden, an die Kasse abzutreten. ³Satz 1 gilt nur für solche Zeiträume, für welche das Mitglied Umlage gezahlt oder eine Abfindung nach den gesetzlichen Regelungen zur Versorgungslastenteilung erhalten hat.

§ 19

Verfahren bei Dienstunfähigkeit

- (1) Das Mitglied hat der Kasse von der Absicht, versorgungsberechtigte Bedienstete wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, unverzüglich, und zwar vor der Versetzung in den Ruhestand, Kenntnis zu geben.
- (2) ¹Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit werden die Versorgungsleistungen durch die Kasse übernommen, wenn die dauernde Dienstunfähigkeit durch amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird und das Mitglied erklärt, dass nach pflichtgemäßem Ermessen eine anderweitige Verwendung im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich ist. ²Ergeben sich aus dem amtsärztlichen Gutachten Anhaltspunkte, die auf einen künftigen Wegfall der Dienstunfähigkeit schließen lassen, so kann die Kasse die Übernahme der Versorgungsleistungen zeitlich begrenzen und die weitere Leistung der Versorgungsbezüge von einer rechtzeitigen amtsärztlichen Nachuntersuchung abhängig machen.
- (3) Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen, so werden die Versorgungsleistungen erst mit Ablauf des Monats übernommen, in dem die Beamtin oder der Beamte die für sie oder ihn maßgebende gesetzliche Altersgrenze erreicht oder die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind.
- (4) ¹Das Mitglied hat der Kasse das Ergebnis der nach den beamtenrechtlichen Vorschriften vorgesehenen regelmäßigen Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit mitzuteilen bzw. die Gründe darzulegen, warum eine regelmäßige Überprüfung nicht in Betracht kommt. ²Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen nicht nach, gilt Absatz 3 entsprechend. ³Macht ein Mitglied keinen Gebrauch von der Möglichkeit, bei Wiederherstellung der Dienstfähigkeit eine dienstfähig gewordene Beamtin oder einen dienstfähig gewordenen Beamten wieder in das Beamtenverhältnis zu berufen, obwohl die Voraussetzungen hierfür aufgrund der beamtenrechtlichen Bestimmungen vorliegen, so kann die Kasse die Leistung der Versorgungsbezüge mit Ablauf der drei Monate, die auf den Monat der Feststellung der Dienstfähigkeit durch den Amtsarzt folgen, einstellen.

Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe sowie für deren Hinterbliebene

¹Vor einer Ermessensentscheidung, die eine Leistungspflicht nach dem jeweils geltenden Beamtenversorgungsrecht begründet, hat das Mitglied die Stellungnahme der Kasse einzuholen.

²Unterbleibt die Anhörung oder weicht das Mitglied von der Auffassung der Kasse ab, so ist die Kasse berechtigt, die Übernahme abzulehnen.

**§ 21
Versorgungsausgleich**

- (1) Die Kasse führt die Berechnung des dem Versorgungsausgleich zugrunde zu legenden Wertes für die Mitglieder durch.
- (2) Die Kasse trägt die Leistungen, die von den Mitgliedern im Rahmen des nach der Ehescheidung stattfindenden Versorgungsausgleichs zu erbringen sind.
- (3) Die zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge an die Mitglieder gezahlten Kapitalbeträge sind an die Kasse abzuführen.

**§ 22
Nachversicherung**

Endet ein Beamtenverhältnis ohne Anwartschaft oder Anspruch auf Versorgung oder scheidet eine versorgungsberechtigte Person ohne Anwartschaft oder Anspruch auf Versorgung aus, so übernimmt die Kasse für ihre Mitglieder die Beiträge zur Nachversicherung nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung insoweit, als sie auf Dienstzeiten bei den Mitgliedern entfallen und die Mitglieder während dieser Zeit an der Umlage beteiligt waren.

**§ 23
Ablehnung von Leistungen**

Nicht übernommen werden:

- a) das Ruhegehalt der in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten und der ihnen gleichgestellten Beamtinnen und Beamten auf Zeit,
- b) Übergangsgeld,
- c) Sterbegeld für im aktiven Dienst verstorbene Beamtinnen und Beamte,
- d) Ersatz von Sachschäden bei Dienstunfällen,
- e) Ausgleichszahlungen bei besonderen Altersgrenzen,
- f) einmalige Unfallentschädigung,
- g) Abfindungen nach den gesetzlichen Vorschriften zur Versorgungslastenteilung, soweit sie auf Dienstzeiten abgebender Dienstherren beruhen, für die die Versorgungskasse keine Abfindungen vereinnahmt hat.

**§ 24
Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

- (1) ¹Beim Eintritt einer Beamtin oder eines Beamten auf Zeit in den Ruhestand werden die Versorgungsbezüge frühestens zu dem Zeitpunkt von der Kasse übernommen, zu dem die zweite Amtszeit abgelaufen ist oder abgelaufen wäre. ²Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Mitglied die Versorgungsbezüge der Kasse zu erstatten.
- (2) Die Erstattungspflicht endet abweichend von Absatz 1 spätestens mit Ablauf des Monats, in dem
 - a) die Beamtin oder der Beamte auf Zeit die Regelaltersgrenze nach § 43 des Saarländischen

Beamtengesetzes erreicht hat,

- b) die Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes nach § 119 Absatz 3 oder § 120 des Saarländischen Beamtengesetzes entfallen ist.
- (3) ¹Absatz 1 gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Zeit unter den für die übrigen Beamtinnen und Beamten geltenden Voraussetzungen des Saarländischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Zahlung von Hinterbliebenenbezügen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die von Mitgliedern gem. § 9 Absatz 2 und § 10 zugeführten Bediensteten auf Zeit gem. § 14 Absatz 2.

§ 25

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Zur Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ist das jeweils geltende Beamtenversorgungsrecht maßgebend.

§ 26

Verfahren bei Dienstunfällen

¹Das Mitglied hat der Kasse jeden Dienstunfall seiner Beamtinnen und Beamten unverzüglich zu melden, und zwar vor Anerkennung durch das Mitglied. ²Leistungen aufgrund eines Dienstunfalls sind vom Mitglied zu erstatten, sofern die Kasse nicht zugestimmt hat. ³Die Kasse kann die Übernahme der Leistungen davon abhängig machen, dass ihr die Notwendigkeit der im Einzelnen zu bezeichnenden Maßnahmen des Heilverfahrens durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird. ⁴Satz 3 findet auch nach Abschluss eines Heilverfahrens Anwendung.

§ 27

Übergang von Schadensersatzansprüchen

¹Sofern einem Mitglied im Zusammenhang mit von der Kasse zu übernehmenden Leistungen ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte zusteht, hat das Mitglied diesen Anspruch in Höhe der von der Kasse zu übernehmenden Leistung an diese abzutreten. ²Unterlässt das Mitglied die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, so gewährt die Ruhegehaltskasse keinen Ersatz für die einschlägigen Leistungen des Mitglieds.

Abschnitt IV

Leistungen der Mitglieder

§ 28

Umlage

- (1) Die Kasse erhebt zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (satzungsgemäße Leistungen, Verwaltungskosten, Rücklage) eine Umlage aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Umlage wird erhoben
 - a) aus den Bezügen der nach § 16 der Kasse zugeführten Beamtinnen und Beamten, soweit die Zeit während der Zuführung als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen ist; dies gilt nicht für die Zeit einer Weiterbeschäftigung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus,
 - b) aus den für das Mitglied nach dem Stand vom 31.12. des Vorjahres erbrachten Versorgungsleistungen, soweit für das Mitglied am Umlagestichtag Versorgungsleistungen zu erbringen oder zu erwarten sind.

§ 29

Ermittlung und Erhebung der Umlage

- (1) ¹Die Umlage wird jeweils für ein Haushaltsjahr erhoben und nach den am 1. Juni maßgebenden Verhältnissen ermittelt. ²Auf die Umlage sind vierteljährliche Vorschüsse - beginnend mit dem

20.12. des Vorjahres – zu zahlen.

- (2) ¹Die Kasse erstellt für jedes Mitglied eine Umlagemitteilung. ²Eine sich aus der Umlagemitteilung ergebende Restschuld ist zu dem dort festgelegten Zahlungstermin fällig; sich ergebende Guthaben werden zum gleichen Termin erstattet.
- (3) Die Einziehung der Umlagevorschüsse und der Restschuld aufgrund der Umlagemitteilung erfolgt im Lastschrift-Einzugsverfahren.
- (4) Bei verspätetem Zahlungseingang sind ohne Rücksicht darauf, ob das Mitglied an der verspäteten Zahlung ein Verschulden trifft, vom Tage der Fälligkeit an Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu entrichten.

§ 30 Umlageberichtigung

- (1) Ist die Umlagegrundlage nach § 31 zu hoch oder zu niedrig bemessen, erfolgt eine Erstattung oder Nachforderung nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (2) ¹Im laufenden Jahr erfolgt eine nachträgliche Korrektur der Umlagemitteilung. ²Für vorangegangene Jahre wird bezogen auf den zu korrigierenden Sachverhalt entweder die Differenz nach § 28 Absatz 2 Buchstabe a i.V.m. § 31 Absatz 1 – 3 oder die Differenz nach § 28 Absatz 2 Buchstabe b jeweils multipliziert mit dem im betroffenen Haushaltsjahr gültigen Umlagesatz nach § 34 erstattet oder nachgefordert.
- (3) Nachforderungen sind entsprechend § 29 Absatz 4 zu verzinsen.

§ 31 Bemessungsgrundlagen

- (1) ¹Als Bezüge nach § 28 Absatz 2 Buchstabe a werden zugrunde gelegt
- a) das Grundgehalt, bei aufsteigenden Gehältern das Endgrundgehalt ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe; für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, das der erstmaligen Berechnung der Dienstbezüge zugrunde zu legen ist,
 - b) der Familienzuschlag nach Stufe 1 der jeweiligen Tarifklasse,
 - c) die ruhegehaltfähigen Zulagen.

²Bei einer Beurlaubung ohne Bezüge entfällt die Umlagepflicht, soweit die Zeit der Beurlaubung nicht ruhegehaltfähig ist. ³Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte sowie sonstige Bedienstete, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen der Annahme der Wahl in das Europäische Parlament, in den Deutschen Bundestag oder in ein Landesparlament ruhen.

- (2) Von der Summe der Bezüge nach Absatz 1 sind als Umlagegrundbetrag entsprechend dem Lebensalter der Beamtinnen und Beamten zum Zeitpunkt der Zuführung anzusetzen (Zuführungsalter):

Bei einem Zuführungsalter	Altersfaktor
- bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	100 v.H.
- nach Vollendung des 21. Lebensjahres	110 v.H.
- nach Vollendung des 22. Lebensjahres	120 v.H.
- nach Vollendung des 23. Lebensjahres	130 v.H.
- nach Vollendung des 24. Lebensjahres	140 v.H.
- nach Vollendung des 25. Lebensjahres	150 v.H.
- nach Vollendung des 26. Lebensjahres	160 v.H.
- nach Vollendung des 27. Lebensjahres	170 v.H.
- nach Vollendung des 28. Lebensjahres	180 v.H.
- nach Vollendung des 29. Lebensjahres	190 v.H.
- nach Vollendung des 30. Lebensjahres	200 v.H.
- nach Vollendung des 31. Lebensjahres	210 v.H.
- nach Vollendung des 32. Lebensjahres	220 v.H.
- nach Vollendung des 33. Lebensjahres	230 v.H.

- nach	Vollendung des 34. Lebensjahres	240 v.H.
- nach	Vollendung des 35. Lebensjahres	250 v.H.
- nach	Vollendung des 36. Lebensjahres	255 v.H.
- nach	Vollendung des 37. Lebensjahres	260 v.H.
- nach	Vollendung des 38. Lebensjahres	265 v.H.
- nach	Vollendung des 39. Lebensjahres	270 v.H.
- nach	Vollendung des 40. Lebensjahres	275 v.H.
- nach	Vollendung des 41. Lebensjahres	280 v.H.
- nach	Vollendung des 42. Lebensjahres	285 v.H.
- nach	Vollendung des 43. Lebensjahres	290 v.H.
- nach	Vollendung des 44. Lebensjahres	300 v.H.

(3) Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten ermäßigt sich der Umlagegrundbetrag nach Absatz 2 in dem Verhältnis, in dem die ermäßigte Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen ist.

(4) ¹Die Versorgungsleistungen nach § 28 Absatz 2 Buchstabe b sind in dem Verhältnis, in dem die Summe dieser Versorgungsleistungen zu der Summe der Bezüge nach Absatz 1 steht - höchstens um 175 v.H. - erhöht als Umlagegrundbetrag anzusetzen (Versorgungszuschlag). ²Absatz 3 gilt für die Summe der Bezüge entsprechend. ³Der Versorgungszuschlag ist auf eine Stelle nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ⁴Sind Bezüge im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, beträgt der Versorgungszuschlag 175 v.H.

(5) ¹Beim Dienstherrnwechsel innerhalb der Umlagegemeinschaft finden die gesetzlichen Vorschriften zur Versorgungslastenteilung bei der Bemessung der Umlage insofern keine Anwendung. ²Sofern die Kasse Leistungen aufgrund der Versorgungslastenteilung an Dienstherrn außerhalb der Umlagegemeinschaft erbringt, fließen diese in die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Umlage ein und werden über einen Zeitraum von zehn Jahren verteilt pauschaliert berücksichtigt.

§ 32

Verbesserung des Zuführungsalters

(1) Für Bedienstete, zu deren Versorgung andere Dienstherrn beitragen, wird das Zuführungsalter um so viele Jahre verbessert, als sie die Versorgungsanteile anderer Dienstherrn umfassen.

(2) ¹Beim Wechsel einer Beamtin oder eines Beamten zwischen zwei Mitgliedern ohne zeitliche Unterbrechung wird das bisherige Zuführungsalter berücksichtigt. ²Findet ein Wechsel in ein Beamtenverhältnis auf Zeit statt, wird das Zuführungsalter um die Jahre der Zugehörigkeit zur Umlagegemeinschaft verbessert.

§ 33

Verschlechterung des Zuführungsalters

Soweit ein früherer Zeitpunkt als die Vollendung des 67. Lebensjahrs für die Beamtin oder den Beamten als Regelaltersgrenze gilt, verschlechtert sich das Zuführungsalter um die entsprechende Zahl der Jahre.

§ 34

Umlagesatz

Der zur Ermittlung der Umlage nach § 29 Absatz 1 maßgebende Hebesatz wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 35

Sondervorschriften zur Umlageerhebung

(1) Für Mitglieder, die im Laufe des Haushaltsjahres der Kasse beitreten, wird abweichend von § 29 Absatz 1 Umlage vom Zeitpunkt des Beitrittes an erhoben.

(2) Erhöhen sich im Laufe des Haushaltsjahres die Versorgungsbezüge aufgrund gesetzlicher Maßnahmen in erheblichem Umfang, ist die Kasse berechtigt, auf die nach § 29 Absatz 1 festgesetzte Umlage einen Zuschlag zu erheben.

(3) Im Falle des § 28 Absatz 2 Buchstabe b ist die Umlage nach Eingang des Antrages der Beamtin oder

- (4) ¹Die Nachversicherungsbeiträge an die gesetzliche Rentenversicherung oder eine berufsständische Versorgungseinrichtung sind umlagepflichtig, soweit ihre Fälligkeit durch den Wechsel in eine versicherungspflichtige Beschäftigung beim gleichen Dienstherrn ausgelöst wurde. ²Dies gilt nicht beim Ausscheiden aus einem Beamtenverhältnis auf Widerruf.

§ 36 **Erstattungen durch das Mitglied**

- (1) ¹Die Kasse fordert die im Einzelfall vom Mitglied zu erstattenden Versorgungsleistungen jährlich an. ² Auf diese Leistungen werden vierteljährliche Vorschüsse erhoben.
- (2) § 29 Absatz 4 ist bei Zahlungsverzug entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Einziehung der zu erstattenden Versorgungsleistungen erfolgt im Lastschrift-Einzugsverfahren.

Abschnitt V **Rücklagen und Vermögensanlage**

§ 37 **Betriebsmittelrücklage**

¹Zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden. ²Sie soll mindestens ein Sechstel des jährlichen Versorgungsaufwandes betragen. ³ Als Bemessungsgrundlage sind die Rechnungsergebnisse des letzten Haushaltsjahres heranzuziehen.

§ 38 **Sonderrücklage**

- (1) Zur Sicherstellung der künftigen Finanzierung der Versorgungsleistungen und zur Begrenzung der erforderlichen Erhöhungen des Umlagehebesatzes ist eine Sonderrücklage zu bilden.
- (2) Der Sonderrücklage werden die Überschüsse aus dem Umlageaufkommen der Mitglieder zugeführt.
- (3) Mittel zur Deckung von Fehlbeträgen können der Sonderrücklage entnommen werden.

§ 39 **Vermögensanlage**

Eine Vermögensanlage erfolgt nach § 17 der Verordnung über die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse sowie Richtlinien zur Anlage des Vermögens.

Abschnitt VI **Verfahren bei Streitigkeiten**

§ 40 **Beteiligung an Verfahren**

- (1) ¹Entsteht zwischen dem Mitglied und einer Beamtin oder einem Beamten oder deren Hinterbliebenen oder dessen Hinterbliebenen Streit wegen Versorgungsansprüchen, so ist die Kasse zu hören. ² Die Kasse bereitet für das Mitglied Schriftsätze in Widerspruchs- und Klageverfahren vor.
- (2) Im Falle der Klage hat das Mitglied die Beteiligung der Kasse nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zu beantragen.
- (3) Weicht das Mitglied in seiner Entscheidung von der Auffassung der Kasse ab, kann diese die

Übernahme der strittigen Leistungen ablehnen.

- (4) ¹Hat das Mitglied einen Antrag gem. § 2 Absatz 2 gestellt, übernimmt die Kasse die Vertretung des Mitglieds in Widerspruchsverfahren und Rechtsstreitigkeiten. ²In diesen Fällen übernimmt die Kasse die entstandenen notwendigen Kosten des Verfahrens.

§ 41

Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern

Für Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern gelten die Vorschriften über das verwaltungsgerichtliche Verfahren.

Abschnitt VII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 42

Leistungen und Erstattungen nach dem G 131

- (1) Die Kasse trägt die anteiligen Versorgungsleistungen, die das Mitglied nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) zu erstatten hat.
- (2) Versorgungsleistungen nach § 72 des G 131 werden nur übernommen, soweit sie auf Dienstzeiten entfallen, für die Umlagen entrichtet worden sind.
- (3) Dem Mitglied zustehende Versorgungsanteile nach dem G 131 sind an die Kasse abzutreten.

§ 43

Erstattung nach dem BWGöD

Mehrleistungen aus Versorgungsleistungen, die sich aus rechtskräftigen Bescheiden nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) ergeben, sind nach Anforderung vom Mitglied an die Kasse zu erstatten.

§ 44

Beitrittsgeld

Scheidet ein Mitglied aus und wurde nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Satzung ein Beitrittsgeld entrichtet, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

§ 45

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Ruhegehaltsskasse des Saarlandes vom 16. September 2009 (Amtsbl. S. 1796), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung der Ruhegehaltsskasse des Saarlandes vom 9. Dezember 2015 (Amtsbl. 2016 II S. 195), außer Kraft.

Saarbrücken, den 19.06.2024

- Ruhegehaltsskasse -

Stachel
Direktorin